

Nicht zuständig?

Eine Untersuchung bestätigt, daß das Ausmaß der ministeriellen Verantwortlichkeit für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe Kriminalprävention nach wie vor gering ist.

Robert Northoff und Anke Stroth

Die Kriminalprävention hat in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen, wirkt jedoch angesichts der unserem föderalen System immensen Unübersichtlichkeit nach wie vor *eklektizistisch*. Daher wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts Bundes- und Landesministerien nach kriminalpräventiver Literatur und nach Projekten in ihrem Zuständigkeitsbereich befragt.

Datenbestand auf Bundesebene

Beim *Bundesinnenministerium* existieren ca. 100 Titel, die seit 1993 mit dem Bibliotheksinformationssystem SISIS erfaßt sind. Beim BKA beträgt die kriminalpräventive Literatur etwa 400 Titel; sie ist in der Vergangenheit als Teil der nur für den internen Dienstgebrauch vorgesehenen COD-Datenbank behandelt worden. Neuerdings ist beim BKA aber auch eine Stelle für Kriminalprävention und Öffentlichkeitsarbeit errichtet worden, über die ein Zugriff auf ausgewählte Literatur möglich sein soll. Bei der *Polizeiführungsakademie* werden in regelmäßigen Abständen Lehrgänge durchgeführt, deren Referate und Vorträge zumeist in Sammelbänden zusammengefaßt werden. Im *Bundesministerium der Justiz* wurde im Februar 1995 ein eigenständiges »Referat« Kriminalprävention eingerichtet, welches allerdings bisher nur aus einer einzigen Person besteht. Inzwischen ist eine interministerielle Arbeits-

gruppe entstanden, die aber noch keine Ergebnisse vorweisen kann. Die *kriminologische Zentralstelle*, die wegen der Sparmaßnahmen offenbar in ihrem Bestand bedroht ist, verfügt über einen bibliographisch und dokumentarisch erschlossenen Bücherbestand, worunter sich etwa 500-1.000 für die Kriminalprävention relevante Werke befinden, und veröffentlicht neuerdings in ihrem Referatband auch eine Zusammenstellung mit Kurzreferaten zur Kriminalprävention. Weitere Daten befinden sich bei den *Bundesvereinigungen der Gerichtshilfen*, der *Jugendgerichtshilfen* und der *Straffälligenhilfen*.

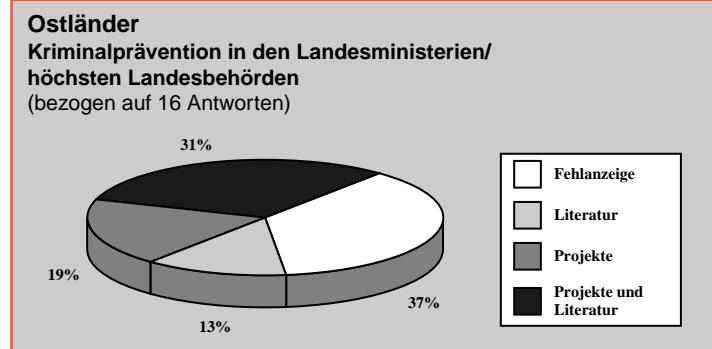
Datenbestand auf Landesebene

Besonders ausgeprägt ist – in alphabeticischer Reihenfolge – die kriminalpräventive Arbeit in Baden-Württemberg (vor allem theoretisch an der FH der Polizei Vilzingen, an der Universität Tübingen, am MPI Freiburg), Berlin (mit dem Schwerpunktprogramm »Berlin gegen Gewalt«), Brandenburg (wo die »Jugendspezifische Gewaltkriminalität« im Vordergrund steht), Hessen (wo es eine Sachverständigenkommission für Kriminalprävention und zahlreiche kommunale Räte gibt), Mecklenburg-Vorpommern (welches über einen Landesrat und kommunale Räte z.B. in Neubrandenburg verfügt), Rheinland-Pfalz (von wo die ressortübergreifendsten und differenziertesten Rückmeldungen kamen) und natürlich Schleswig-

Holstein (welches mit seinem ersten Landesrat für Kriminalitätsverhütung und seinen inzwischen 24 kommunalen Räten eine bundesweite Vorreiterstellung einnimmt).

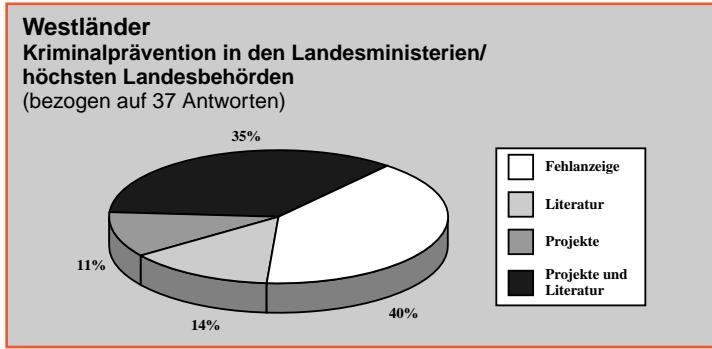
Geographische Unterschiede

Unterteilt man die Länder nach *Nord und Süd* (Grenzlinie südlich von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg), so ergibt sich folgendes Bild:



Die Grafiken zeigen, daß die auf Tagungen immer wieder gehörte These vom Nord-Süd-Gefälle der kriminalpräventiven Aktivitäten nicht bestätigt wird. Möglicherweise ist die These auf einen Halo-Effekt zurückzuführen, bei welchem der Umstand, daß der erste deutsche Landesrat in Schleswig-Holstein, also im Norden, lag, unzulässig verallgemeinert wird. Eher geben die Daten Anlaß zur Frage, ob nicht die statistisch feststellbare niedrigere Kriminalitätsbelastung im Süden auf größere Präventionsanstrengungen zurückgeführt werden kann.

Vergleicht man *Ost und West*, so zeigt sich dieses Bild:



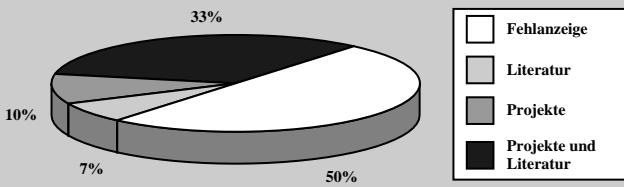
Diese Daten lassen ebenfalls kaum Unterschiede erkennen. Die neuen Bundesländer scheinen die Aufbauphase hinter sich zu haben, so daß sie sich jedenfalls nicht weniger der Kriminalprävention zuwenden als die alten Bundesländer.

Allerdings ist auch ein DDR-Bonus dahingehend, daß altes kriminalpräventives Engagement, Ideen und Netzwerke wieder aktualisiert werden, nicht feststellbar.

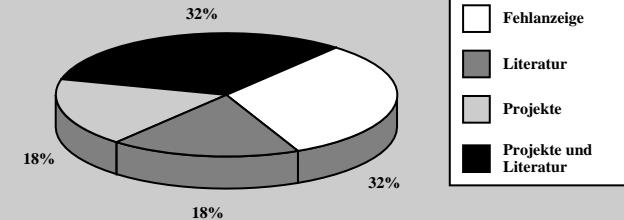
Unterschiede in den Fachressorts

Hier ging die *Reaktionsbreite von der Nicht-Antwort bis zum Erlaß*, der alle nachgeordneten Stellen zur Antwort verpflichtet. Inhaltlich wird Kriminalprävention entsprechend dem herkömmlichen Verständnis in nahezu allen Ländern nach wie vor schwerpunktmäßig dem *Ressort für Inneres*, und dort dem Bereich der Polizei, und dort wiederum zumeist einem Fachdezernat des LKAs zugeordnet. Weitere Literatur ist bei den Fachhochschulen für Verwaltung, Fachbereich Polizei, und den Polizeischulen vorhanden. Daneben wird Kriminalprävention vor allem

Nordländer Kriminalprävention in den Landesministerien/ höchsten Landesbehörden (bezogen auf 30 Antworten)



Südländer Kriminalprävention in den Landesministerien/ höchsten Landesbehörden (bezogen auf 28 Antworten)



dem *Ressort für Justiz* zugeordnet. Daß Strafe auch general- und spezialpräventive Zwecke hat und daß Strafvollzug der Resozialisation dienen soll (§ 2 StrafVollzG), scheint allerdings noch nicht immer gegenwärtig zu sein, denn nur wenige Justizressorts berichten von Projekten in ihrem Bereich. Die *Ressorts für Wissenschaft* reagierten unterschiedlich; einerseits wurde eine Zuständigkeit für die Kriminalprävention überhaupt nicht gesehen, was darauf zurückzuführen sein mag, daß die Hochschulautonomie insofern mißverstanden wurde, andererseits wurde ausdrücklich auf Forschungsprojekte an den Universitäten (Bereich Kriminologie) und den Fachhochschulen (Fachbereich Sozialwesen) hingewiesen. In den *Ressorts für Arbeit, Bildung, Familie, Jugend und Soziales* ist das kriminalpräventive Bewußtsein bisher nur gering ausgeprägt. Der Rücklauf belief sich teilweise auf unter 50%, wobei die Antworten meist nur spärliche Informationen enthielten. Die primäre Kriminalprävention wird nicht als eigene Aufgabe angesehen. Nur wenige Ressorts verweisen auf Beschäftigungsmaßnahmen für Gefährdete, familienunterstützende Maßnah-

men, sinnvolle Freizeitangebote oder auf Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern.

Organisatorische Faktoren

Möglicherweise ist der Umstand, daß immerhin 25 der angeschriebenen Ressorts gar nicht antworteten, auf das behördentypische *Management by delegation* zurückzuführen, so daß nachgeordnete Mitarbeiter in eigener Verantwortung nach subjektivem Ermessens über die Beantwortung entschieden haben, mit der Folge, daß die erteilten Auskünfte nicht in jedem Einzelfall notwendig ein Indiz für das Ausmaß ministerieller Verantwortlichkeit sein müssen. Dabei schien auch der unterschiedliche *Organisationsgrad* der Ministerien eine Rolle zu spielen, denn in den kleinen, aber mit zahlreichen Beamten des höheren Dienstes besetzten Justiz- und Wissenschaftsressorts antworteten nahezu alle angeschriebenen Stellen, während bei den Innenressorts und bei den Ressorts für Arbeit, Bildung, Familie, Jugend und Soziales der Rücklauf deutlich geringer war. Dies dürfte auch Aus-

druck des berühmten *behördentypischen Bermudadreiecks* sein, in das man einen – von der Zuständigkeit her nicht völlig klaren – Antrag (oder eine Anfrage) hineingibt, der dann nach diversen Zuständigkeitsdebatten und wechselseitigen Verweisungen unter nicht mehr ganz aufklärbarumständen versickert und nicht mehr bearbeitet wird.

Die Bedeutung ressortübergreifender Gremien

Die Erhebung läßt insofern erkennen, daß Kriminalprävention vor allem dort aktiv betrieben wird, wo sie als gesellschaftliche Aufgabe anerkannt und in irgend einer Weise ressortübergreifend koordiniert wird. Dies geschieht teilweise in Form eines *Landesra-*

tes für Kriminalprävention, aber auch in Sachverständigenkommissionen oder ministeriellen Arbeitsgruppen. Vorbildcharakter hat dabei der »Rat für Kriminalitätsverhütung« Schleswig-Holstein, in welchem Minister aus vier Ressorts den Vorstand bilden. Es ist also – trotz aller Bemühungen von der Basis – auch wichtig, daß die kriminalpräventive Verantwortlichkeit möglichst nicht sofort delegiert, sondern – bewußt – zunächst in den Ministerien selbst übernommen wird.

Robert Northoff lehrt Kinder- und Jugendhilferecht, Rechtspsychologie und Resozialisierung an der Fachhochschule Neubrandenburg, Fachbereich Sozialwesen, Anke Stroth ist Studentin am selben Fachbereich

OSTEUROPA

Operation: V-Mann

Im Kampf gegen das organisierte Verbrechen sollen auch in osteuropäischen Ländern zunehmend »Verdeckte Ermittler« und »V-Leute« zum Einsatz kommen. Eine Bestandsaufnahme.

Siegfried Lammich

Der Einsatz verdeckter Ermittler (VE) sowie von V-Leuten gehört zu den besonders wichtigen operativen Ermittlungsmaßnahmen, die von der Polizei bei der Aufdeckung und Aufklärung einiger besonders schwerer Straftaten und vor allem auch bei der Aufdeckung und Aufklärung verschiedener Formen der organisierten Kriminalität in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser operativen Ermittlungsmaßnahmen ist eine Reihe rechtlicher Probleme verbunden, die nicht nur in Deutschland zum Teil heftig umstritten sind. Wie einige dieser Fragen in den Ländern Osteuropas gelöst werden, soll hier am Beispiel der jüngsten Gesetzgebung Polens,

Tschechiens, der Slowakei, Ungarns, Litauens, der Ukraine und Rußlands skizziert werden. Berücksichtigt werden dabei nur die förmlichen Gesetze, nicht jedoch die (hier nicht vorliegenden) nichtveröffentlichten und somit der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglichen Vorschriften, auf die diese Gesetze häufig verweisen.

Einsatz verdeckter Ermittler (VE)

Bei dem verdeckten Ermittler handelt es sich um einen Polizisten, der unter falscher Identität in ein kriminelles Milieu eingeschleust wird und dort unter Verschleierung des Polizeicharakters